
MITGLIEDER DES VORSTANDES

(gemäß Mitgliederversammlung vom 8. Sept. 2021)

Vorsitzender

Helmut R. Busch, Krabbenkamp 6 i
21465 Reinbek ☎ 04104 / 49 26

stellvertr. Vorsitzender

Rudolf Matilage, Wittenkamp 26a
21465 Reinbek ☎ 040 / 722 49 48

Schatzmeister

Dr. Peter Beaven, Bahnseallee 1B
21465 Reinbek ☎ 040 / 727 92 26

Beisitzer

Gabrielle Bartz, Am Forstplatz 3,
21465 Reinbek ☎ 040 / 716 48 506

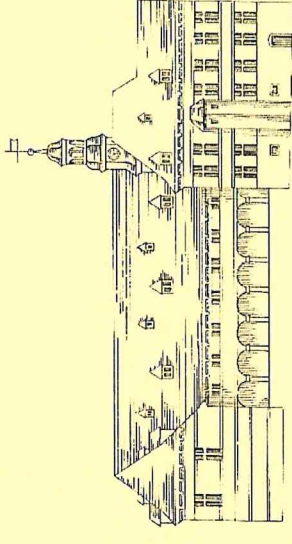
Renate Frenzel, Karl-Ahrens-Weg 45
22393 Hamburg ☎ 040 / 601 92 10

Dr. Bernd Glotzbach, Am Südhang 5B
22113 Oststeinbek ☎ 040 / 712 00 50

Brigitte Lange, Rosenstr. 36
21465 Reinbek ☎ 040 / 788 76 965

Karin Stühm, Am Kolk 12
21465 Reinbek ☎ 040 / 722 59 33

Dr. Uwe Sturm, Am Kolk 59
21465 Reinbek ☎ 040 / 722 67 80



FREUNDE DES SCHLOSSES REINBEK E. V.

Satzung

Die Satzung des Vereins wurde bei seiner
Gründung am 24. Mai 1977 von der
Mitgliederversammlung in Reinbek beschlossen.



Stand: 04 / 2024

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein heißt
Freunde des Schlosses Reinbek e.V.
2. Der Verein erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichtes Reinbek.
3. Der Sitz des Vereins ist Reinbek.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Förderung der Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung der Pflege und Nutzung des unter Denkmalschutz stehenden Schlosses Reinbek (Gebäude und Grundstück) zum Wohl des Heimatgebietes und seiner Bürger. Der Verein setzt sich insbesondere folgende Ziele:

- a) Anregung zu Aktivitäten und Förderung aller Aktivitäten - auch Publikationen -, die sich unmittelbar oder mittelbar mit der Erforschung der Geschichte Reinbeks und vornehmlich des Schlosses sowie des Schloßgeländes befassen.
- b) Anregung und Förderung von Maßnahmen, die der Heimatbewußten und geschichtstreuen Erhaltung der baulichen Substanz des Schlosses im Sinne des Denkmalschutzes sowie seiner zukünftigen Nutzung dienen.
- c) Anregung und Förderung aller Initiativen, die eine intensive Nutzung des Schlosses und des Schloßparks als eines Kultur- und Kommunikationszentrums des Heimatgebietes und seiner Bürger erstreben.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Alle Mitglieder werden ehrenamtlich tätig.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist parteipolitisch neutral.

§ 3 Mitgliedschaft, Mitgliedsbeitrag

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist den Vereinszweck zu fördern und die Mitgliedspflichten zu erfüllen. Zu den Mitgliedspflichten gehört auch die Pflicht, einen Vereinsbeitrag zu zahlen, der jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Die Mitgliedschaft wird mit dem Zugang der schriftlichen Beitrittsklärung beim Vorstand erworben, sofern nicht der Vorstand binnen einer Woche aus wichtigem Grund widerspricht. In diesem Falle entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Aufnahmeantrag.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angabe von Gründen seinen Austritt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erklären. Der Austritt wird mit dem Zugang der Erklärung beim Vorstand wirksam.
3. Im Falle des Austritts bleibt die Beitragspflicht für das volle Geschäftsjahr bestehen. Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte des Mitglieds am Vereinsvermögen. Die Auszahlung eines Kapitalanteils sowie eine Erstattung der geleisteten Mitgliedsbeiträge oder evtl. anderer Geld- oder Sachleistungen findet nicht statt.
4. Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund durch Beschluß einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluß bedarf der 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Im übrigen findet Absatz 3 entsprechende Anwendung.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der geschäftsführende Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht dem Vorstand übertragen worden sind. Sie beschließt ausschließlich über
 - a) die Wahl des Vorstands,
 - b) die Bestellung von zwei Rechnungsprüfern,
 - c) die Festsetzung des Haushaltsvorschlages und des Mitgliedsbeitrages,
 - d) die Entlastung des Vorstands nach Entgegennahme des Jahresberichtes einschließlich Jahresrechnung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal durch den Vorsitzenden einberufen. Der schriftlichen Einladung, die mindestens zwei Wochen vorher (Poststempel) zu erfolgen hat, ist die Tagesordnung beizufügen.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwanzig Mitglieder gegenüber dem Vorstand verlangen. Im übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Der Vorsitzende leitet die Sitzung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Von jeder Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand, Geschäftsführung

1. Dem Vorstand gehören an der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und mindestens drei Beisitzer.

Geschäftsführender Vorstand (Vorstand i.S.d. § 26 BGB) sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, und der Schatzmeister mit der Maßgabe, daß zwei von ihnen den Verein nach außen vertreten können.

2. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte, insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Einzelnen Vorstandsmitgliedern kann die besondere Verantwortung für eines der Vereinsziele gemäß § 2 übertragen werden (Referatsverteilung).

3. Der Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal vierteljährlich. Er wird vom Vorsitzenden eingeladen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche; sie kann in dringenden Fällen auf drei Tage verkürzt werden. Die Einladung darf telefonisch erfolgen.

4. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Mehrheitsbeschlüssen entscheidet im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8 Kassenführung und Prüfung

1. Das Aufstellen des Haushaltsvorschlages, das Einholen der Mitgliedsbeiträge, die Führung der Kasse und die Verwaltung des Spendenaufkommens obliegt dem Vorstand nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gemeinnützigkeit.

2. Der Vorstand ist alljährlich zur Rechnungslegung und zur Aufstellung des Haushaltsvorschlages verpflichtet. Er darf erst Rechnung legen, nachdem die Rechnungsführung von zwei Rechnungsprüfern geprüft und für in Ordnung befunden worden ist.

§ 9 Satzungsänderungen

Die Satzung kann nur von einer ordnungsgemäß eingeladenen Mitgliederversammlung und nur mit mindestens 2/3-Mehrheit geändert werden. Weitere Voraussetzung ist, daß die Satzungsänderung in der geplanten Neufassung der Einladung der Mitgliederversammlung beigefügt worden ist.

§ 10 Auflösung

1. Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die entsprechend § 6 Abs. 2 unter besonderem Hinweis auf den Sitzungsgegenstand einzuberufen ist. Der Auflösungsbeschluß bedarf zu seiner Wirksamkeit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

2. Im Falle der Auflösung obliegt dem Vorstand die Liquidation des Vereins, sofern nicht aus wichtigem Grund besondere Liquidatoren bestellt werden. Aus dem Vereinsvermögen sind zunächst alle Verbindlichkeiten zu erfüllen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Reinbek, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnütziger Zwecke i. S. von § 2 Ziffer 1. der Satzung zu verwenden hat. Eine Vermögens- oder Gewinnausschüttung oder eine sonstige Zuwendung an Mitglieder des Vereins findet in keinem Falle statt.